

## Anleitung zur Voranmeldung von Kurzarbeit

Wenn Sie als Unternehmen von Umsatzeinbussen infolge ausbleibender Aufträge und Weiterem betroffen sind, können Sie Kurzarbeit beantragen. Die Voranmeldungen sind jedoch zu begründen; ein allgemeiner Verweis auf den Coronavirus genügt nicht. Nachfolgend finden Sie Hinweise für das korrekte Ausfüllen des Formulars, das Sie auf der Website von [arbeit.swiss.ch](https://www.arbeit.swiss.ch) (<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>) oder des zuständigen kantonalen Amtes finden.

## Allgemeines

Die Kurzarbeitsentschädigung muss beantragt werden, der Kanton wird nicht von sich aus tätig. Erst nach Bewilligung der Kurzarbeit darf Kurzarbeit geleistet werden. Die Voranmeldungen von Kurzarbeit werden jedoch laut Aussagen der Behörden kulant geprüft. Das **Antragsformular** kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

Bei allgemeinen Fragen zum Ausfüllen des Formulars stehen Ihnen die für Sie zuständigen Ämter zur Verfügung.

## Ausfüllen des Formulars

Tragen Sie zuerst die Daten zu Ihrem Betrieb ein. Zu adressieren ist die Voranmeldung an die zuständige kantonale Amtsstelle, die für Kurzarbeit zuständig ist (siehe dazu <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/links.html>).

Anschliessend füllen Sie Ziffer 1 bis 12 des Formulars aus. Dabei ist Folgendes zu beachten:

### Ziff. 1

Sie müssen angeben, ob Sie für den ganzen Betrieb oder nur für eine Betriebsabteilung Kurzarbeit beantragen möchten. Das entsprechende Kästchen ist anzukreuzen. Kurzarbeit kann jedoch nicht für einzelne Mitarbeitende beantragt werden.

### Ziff. 2

Geben Sie den Personalbestand heute und vor einem Jahr an. Dies beinhaltet alle Mitarbeitenden, die in Ihrem Betrieb arbeiten. Tragen Sie die Mitarbeitenden korrekt in den entsprechenden Spalten ein. Nicht aufzuführen sind Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/in, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/Ehegattinnen oder ihre Mitarbeitenden eingetragenen Partner/Partnerinnen.

### Ziff. 3

Von Kurzarbeit nicht betroffene Arbeitnehmende sind Inhaber und weitere Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, Ehepartner/eingetragener Partner, Lernende, Mitarbeiter, die unkündbare befristete Arbeitsverträge haben sowie Mitarbeiter auf Abruf, die nur ganz sporadisch eingesetzt werden.

### Ziff. 4

Die voraussichtliche Dauer ist ungewiss. Es empfiehlt sich, einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten anzugeben.

Normalerweise beträgt die Wartefrist rund 10 Tage. In der jetzigen Pandemiesituation wird diese Wartefrist jedoch reduziert (laut der Aussage offizieller Stellen).

Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) kann für mindestens 3 Monate beantragt und anschliessend verlängert werden. Die Entschädigung wird innerhalb von 2 Jahren für maximal 12 Abrechnungsperioden ausgerichtet.

Ziff. 5

Unter dieser Ziffer ist anzugeben, auf wie hoch der Arbeitsausfall in Prozent für alle Mitarbeiter zusammen prognostiziert wird.

Ziff. 6

Geben Sie an, falls Sie Betriebsferien bereits vereinbart haben, z.B. über Ostern. Wenn Sie noch keine Betriebsferien angeordnet haben, lassen Sie diese Position leer oder schreiben Sie „keine“.

Ziff. 7

Die Kurzarbeitsentschädigung wird über die öffentliche Arbeitslosenkasse abgerechnet. Suchen Sie eine aus <https://www.vak-acc.ch/de/kantonale-arbeitslosenkassen-31.html>.

Ziff. 8

Als Mitglied des SFF sind Sie der AHV-Kasse Metzger, Wyttenbergstrasse 24, 3013 Bern angeschlossen.

Ziff. 9 bis 12

Ziff. 9 bis 12 sind auf einem separaten Blatt als Anlage zu ihrer Voranmeldung einzureichen.

Das Formular ist anschliessend zu datieren und zu unterzeichnen.

## Fünf Beilagen erstellen

Dem Gesuch sind folgende 5 Dokumente beizulegen:

1. Eine **Kopie des Handelsregisterauszugs**, falls Ihre Unternehmung im Handelsregister eingetragen ist: Ein Internetauszug genügt und kann unter [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) heruntergeladen werden.
2. Das **Formular Zustimmung zur Kurzarbeit** muss von den Mitarbeitern, für die Sie Kurzarbeit beantragen, unterzeichnet sein. Dieses kann unter <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/> heruntergeladen werden.
3. Das **Formular Umsatzzahlen** der letzten zwei Jahre muss ebenfalls eingereicht werden. Dieses Formular ist etwas arbeitsintensiv, müssen Sie denn den monatlichen Umsatz der letzten zwei Jahre angeben. Wenn Ihr Betrieb noch nicht zwei Jahre besteht, merken Sie dies im Dokument entsprechend an. Die Formulare sind bei den kantonalen Ämtern aufgeschaltet. Links zu den Kantonen finden Sie unter <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/links.html>.
4. Ein **Organigramm des Betriebs**. Dieses kann einfach und auch von Hand erstellt werden. Wichtig ist, dass die Unternehmensleitung sowie die einzelnen Bereiche (Laden, Produktion, Zerlegerei, Backoffice, etc.) mit den entsprechenden Namen der Mitarbeitenden und deren Arbeitspensums aufgeführt werden. Eine Vorlage finden Sie unter [www.sff.ch](http://www.sff.ch), Hinweise zum Umgang mit dem neuen Coronavirus.
5. **Ziff. 9 bis 12** müssen Sie separat begründen. Eine entsprechende Vorlage finden Sie unter [www.sff.ch](http://www.sff.ch), Hinweise zum Umgang mit dem neuen Coronavirus, welche Sie nur noch ergänzen müssen.

Anschliessend prüfen Sie das Gesuch nochmals, ob Sie alles gemäss der obigen Anleitung ausgefüllt und unterzeichnet haben. Drucken Sie alles im Doppel aus und senden Sie eine Kopie davon per Post (A-Post Plus oder Einschreibebrief zur Nachverfolgung der Zustellung) ans zuständige Amt.

Das kantonale Amt prüft Ihren Antrag und stellt Ihnen die gutheissende oder ablehnende Verfügung mit. Anschliessend bedient Sie das Amt mit weiteren Informationen.

### Disclaimer

Diese Anleitung wurde mit aller Sorgfalt erstellt, kann jedoch eine Einzelfallberatung nicht ersetzen. Dieses Dokument verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese praktische Anleitung ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die Homepage des SECO zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage Änderungen möglich sind: